

Mecklenburg-Vorpommern: Das Dienstleistungsportal

[Zum Hauptdokument : Richtlinie zur Übernahme von Bürgschaften des Landes Mecklenburg-Vorpommern \(Bürgschaftsrichtlinie\)](#)

Anlage 2

Entgeltregelung für die Übernahme von Bürgschaften des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1. Bürgschaftsentgelte

- 1.1 Für die Beantragung und Übernahme von Landesbürgschaften werden nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen Bearbeitungs- und laufende Entgelte erhoben. Die Entgeltregelungen werden mit Antragstellung ausdrücklich anerkannt.
- 1.2 Berechnungsgrundlage der Bürgschaftsentgelte ist grundsätzlich das höchstmögliche Bürgschaftsobligo, das heißt die jeweils verbürgte Hauptforderung zuzüglich verbürgter Zinsen und Kosten entsprechend Nummer 5.2 der Bürgschaftsrichtlinie.
- 1.3 Schuldner der Bürgschaftsentgelte ist der Kreditgeber, im Vorprüfverfahren das Unternehmen.

2. Bearbeitungsentgelt

- 2.1 Bearbeitungsentgelt ist im Antrags- und Vorprüfverfahren sowie bei Anträgen im Zusammenhang mit bestehenden Bürgschaften, die Einfluss auf die Höhe des Bürgschaftsobligos (zum Beispiel Bürgschaftserhöhung) oder die Laufzeit der Bürgschaft (zum Beispiel Prolongation) haben, zu entrichten.
- 2.2 Das Bearbeitungsentgelt für eine Bürgschaft beträgt im Antragsverfahren
 - bis zur Höhe von 2 500 Tausend Euro (Stufe 1) 0,30 Prozent,
 - darüber hinaus (Stufe 2) 0,25 Prozentdes Bürgschaftsobligos, bei Stufe 2 mindestens den Höchstbetrag der vorhergehenden Stufe. Das Bearbeitungsentgelt beträgt mindestens 2 000 Euro und höchstens 25 500 Euro. Das Bearbeitungsentgelt im Vorprüfverfahren beträgt 10 000 Euro. Im Vorprüfverfahren gezahltes Entgelt kann auf das Bearbeitungsentgelt im Antragsverfahren angerechnet werden, sofern der dem späteren Bürgschaftsantrag zu Grunde liegende Sachverhalt nicht erheblich von dem im Vorprüfverfahren geprüften Sachverhalt abweicht.
- 2.3 Der Anspruch des Landes auf Bearbeitungsentgelt entsteht mit Antragstellung. Das Bearbeitungsentgelt wird mit Zugang der Entgeltrechnung fällig. Dies gilt unabhängig von der Entscheidung über den Bürgschaftsantrag. Bearbeitungsentgelt wird nicht erstattet.

3. Laufendes Bürgschaftsentgelt

- 3.1 Die Höhe des laufenden Entgeltes beträgt vorbehaltlich der Regelung in Nummer 4.1:
 - bei Krediten mit wechselnder Inanspruchnahme, Auftragsfinanzierungskrediten und Avalkrediten jährlich ein Prozent des höchstmöglich übernommenen Bürgschaftsobligos gemäß Nummer 1.2 dieser Regelung,
 - bei Krediten mit fest vereinbarten Rückzahlungsmodalitäten jährlich ein Prozent des jeweils am Beginn eines Kalendervierteljahres valutierenden Bürgschaftsobligos; bis zum Zeitpunkt der Vollvalutierung ist ein Bereitstellungsentgelt in gleicher Höhe zu entrichten.
- 3.2 Das laufende Entgelt ist vom Tage des Zugangs der Bürgschaftsurkunde bis zur Tilgung des Kredites zu leisten. Sofern das Land gemäß § 38 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes mit Zugang der Mitteilung über eine positive Entscheidung des Bürgschaftsausschusses an diese gebunden ist, ist das laufende Entgelt von diesem Tage an zu leisten. Dies gilt auch in Bezug auf eine unter einer aufschiebenden Bedingung stehende Landesbürgschaft, und zwar unabhängig vom Eintritt der Bedingung.

- 3.3 Fälligkeitszeitpunkt im Sinne dieser Regelung ist der Tag des Zugangs der Entgeltrechnung beim Kreditgeber. Bei Verzicht auf die Bürgschaft ist das laufende Entgelt bis zur Rückgabe der Bürgschaftsurkunde zu entrichten. Bei einer Inanspruchnahme des Landes vor vollständiger Kredittilgung ist das laufende Entgelt bei Kreditkündigung bis zum Zeitpunkt der Fälligkeitstellung zu entrichten. Dies gilt auch bei einem zwischenzeitlich durch das Land ausgesprochenen Valutierungsstopp. Falls eine Kreditkündigung nicht erfolgt ist, ist das laufende Entgelt bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens gemäß § 27 der Insolvenzordnung oder dessen Ablehnung mangels Masse gemäß § 26 der Insolvenzordnung zu entrichten.
- 3.4 Das laufende Bürgschaftsentgelt ist jeweils kalendervierteljährlich im Voraus fällig. Der Berechnung wird eine einheitliche Quartalsdauer von 91,25 Tagen zu Grunde gelegt.
- 3.5 Berechnungsgrundlage des laufenden Entgelts für einen Tilgungskredit ist bis Tilgungsbeginn zunächst das höchstmögliche Bürgschaftsobligo gemäß Nummer 1.2 dieser Regelung. Anschließend ist der Valutierungsstand gemäß Tilgungsplan maßgebend.
- 3.6 Aufgrund verspätet eingereicherter Tilgungspläne überzahlte Entgelte werden nicht erstattet; eine Entgeltkorrektur erfolgt erst im auf die Einreichung der Pläne folgenden Quartal.
- 3.7 Berechnungsgrundlage des laufenden Entgelts für einen Kontokorrentkredit ist dessen höchstmöglicher Betrag nach Maßgabe der Nummer 1.2 dieser Regelung.
- 3.8 Bei Avalkrediten besteht die Verpflichtung zur Entrichtung von laufendem Entgelt bis zur Erledigung der im Rahmen des Avalkredites übernommenen Einzelavale. Dies gilt auch, falls deren Ablauf/Befristung der Bürgschaftsbefristung nachgelagert ist. Im Falle der zwischenzeitlichen Insolvenz besteht die Entgeltpflicht für noch nicht in Anspruch genommene Avale fort.

4. Schlussregelungen

- 4.1 Abweichungen von den vorstehenden Entgeltregelungen nach unten sind nur ausnahmsweise zulässig. Höhere Entgelte werden insbesondere dann erhoben, wenn dies beihilferechtliche Regelungen erfordern. Zuständig für die Entscheidung ist das Finanzministerium.
- 4.2 Ab Verzug ist der Betrag in Höhe des gesetzlichen Verzugszinses zu verzinsen. Das Land erhebt eine Mahngebühr in Höhe von 25 Euro pro Mahnung. Dem Land bleibt die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens vorbehalten.
- 4.3 Die Entgelte sind auf das folgende Konto zu überweisen:
PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Treuhandkonto Bürgschaftsentgelte
IBAN DE06 2505 0000 0130 1137 49
BIC NOLADE2HXXX
bei der Norddeutschen Landesbank Girozentrale, Schwerin
-